

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 20/12 B**

L 6 SB 132/11 (Sächsisches LSG)  
S 16 SB 94/10 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Mittelsachsen,  
Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und  
O t h m e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsi-  
schen Landessozialgerichts vom 13. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat für das Beschwerdeverfahren die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.2.2012 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den Beklagten verpflichtet, bei der Klägerin ab 22.10.2008 einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 festzustellen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht ausdrücklich eine Abweichung von Entscheidungen des BSG geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, auf den sich der Beklagte hier beruft, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz des vorinstanzlichen Urteils und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 4 Diese Begründungserfordernisse hat der Beklagte nicht ausreichend berücksichtigt. Er trägt im Wesentlichen vor, es liege ein Verstoß gegen die ständige Rechtsprechung des BSG seit dem Verfahren 9/9a RVs 14/86 (*Urteil vom 9.3.1988*) und damit auch gegen das Urteil vom 11.11.2004 - B 9 SB 1/03 R - vor, weil ohne entsprechende Nachweisführung ein GdB abweichend von den Feststellungen des Gutachters zur Gesamt-GdB-Bildung ermittelt sei und die getroffene Entscheidung in unzulässiger Weise gerade auf dieser Abweichung beruhe. Damit hat der Beklagte nicht - wie erforderlich - abstrakte Rechtssätze des BSG und des LSG einander gegenübergestellt, um eine Divergenz grundsätzlicher Art zu bezeichnen, sondern im Kern lediglich geltend gemacht, das LSG habe im konkreten Einzelfall die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend beachtet. Es ist jedoch nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 5 Auch soweit der Beklagte die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*) angreift, kann er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG



kann nämlich ein als Zulassungsgrund geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

